



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 21.09.2018 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 52-500-0213190/0001.B

Anlagenbetreiber:

Wertstoffhof der Stadt Warendorf

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Recyclinghof

Standort:

Neuwarendorf 113, 48231 Warendorf

Datum der Überwachung: 29.06.2018

Dauer der Überwachung: 1 Stunde

Die Überwachung erfolgte:

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Einhaltung der Genehmigungen, Zustand der Anlage

Grundlagen der Überwachung:

Erteilte Genehmigung gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Mängel:

1. Die gelagerte Menge an gefährlichen Abfällen (20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält, 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gef. Bauteile enthalten..., 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle, 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die ...) werden geringfügig überschritten
2. Nicht gefährliche Abfälle (20 03 07 Sperrmüll, 17 04 11 Kabel..., 03 01 01 Rinden und Korkabfälle) sind bisher nicht genehmigt.
3. Solarienröhren befanden sich in einem Pappkarton unter dem Dach



Maßnahmen:

zu 1.-3. Revisionsschreiben mit Fristsetzung zur Behebung der Mängel

Durchgeführte Maßnahmen:

zu 1. Und 2.:

Die Stadt Warendorf hat einen Entwurfsantrag gem. §16 BImSchG vorgelegt und eine Kapazitätserhöhung für o.g. gefährliche Abfälle zur Lagerung sowie die Ergänzung der o.g. nicht gefährlichen Abfälle zur Lagerung beantragt.

zu 3.:

Solarienröhren werden zukünftig in der geschlossenen Lagerhalle gelagert.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.